

AVB: Allgemeine Versicherungsbedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung (Österreich)

(LV_AVB_FSR_A.2201)

Sehr geehrter Kunde,

in den Versicherungsbedingungen sprechen wir mit unserer persönlichen Anrede ("Sie") grundsätzlich den Versicherungsnehmer als denjenigen an, der die Versicherung beantragt hat und somit unser unmittelbarer Vertragspartner ist.

Im Text nehmen wir Bezug auf einige Gesetze. Die Abkürzungen bezeichnen im Einzelnen:

GMSG: Österreichisches Gesetz zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz - GMSG)

VAG: Deutsches Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG)

VersVG: Österreichisches Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz - VersVG)

VVG: Deutsches Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz - VVG)

Den Text der jeweils zitierten Gesetzesparagrafen können Sie im Internet unter www.ris.bka.gv.at für österreichische Gesetze und unter www.gesetze-im-internet.de für deutsche Gesetze abrufen. Alternativ können Sie die Texte auch bei uns anfordern.

Abgeschlossen wurde der Vertrag durch die HDI Lebensversicherung AG, Direktion für Österreich, Dresdner Str. 91, 1200 Wien.

Versicherer ist die HDI Lebensversicherung AG, Charles-de-Gaulle-Platz 1, 50679 Köln, Deutschland.

Gliederung

I. Leistungsbeschreibung

§ 1 Welchen Versicherungsschutz bietet Ihre fondsgebundene Rentenversicherung?

§ 2 Wer trägt das Kapitalanlagerisiko bei der fondsgebundenen Rentenversicherung?

§ 3 Was ist bei Erleben des Rentenbeginns versichert?

§ 4 Was ist bei Tod vor Rentenbeginn versichert?

§ 5 Was ist bei Tod nach Rentenbeginn versichert?

§ 6 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

§ 7 Wie ermittelt sich das Vertragsguthaben?

§ 8 In welchen Fällen kann es zu einem Anlagewechsel kommen?

§ 9 Was können Sie bis zum Rentenbeginn verändern?

§ 10 Sie wünschen eine Teilauszahlung vor Rentenbeginn?

§ 11 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

II. Leistungsauszahlung

§ 12 Wer erhält die Versicherungsleistung?

§ 13 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

§ 14 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

III. Überschussbeteiligung

§ 15 Wie sind Sie grundsätzlich an den Überschüssen beteiligt?

§ 16 Welche Besonderheiten gelten vor Rentenbeginn?

§ 17 Welche Besonderheiten gelten ab Rentenbeginn?

IV. Prämienzahlung

§ 18 Was haben Sie bei der Prämienzahlung zu beachten?

§ 19 Welche Besonderheiten gelten bei Sonderzahlungen?

§ 20 Welche Kosten sind bei der Kalkulation Ihrer Versicherung berücksichtigt?

§ 21 Welche Kosten und Gebühren stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

§ 22 Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig zahlen?

§ 23 Wann können Sie Ihre Versicherung prämienfrei stellen?

V. Vorzeitige Beendigung

§ 24 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

§ 25 Wann wird die Versicherung bei nicht ausreichendem Vertragsguthaben vorzeitig beendet?

VI. Sonstiges

§ 26 Was sind die Vertragsgrundlagen und wer ist die zuständige Aufsichtsbehörde?

§ 27 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

§ 28 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

§ 29 Was müssen Sie bezüglich der Angaben zur Steuerpflicht beachten?

§ 30 Wo ist der Gerichtsstand?

I. Leistungsbeschreibung

§ 1 Welchen Versicherungsschutz bietet Ihre fondsgebundene Rentenversicherung?

Diese fondsgebundene Rentenversicherung bietet Versicherungsschutz durch Zahlung einer Altersrente, wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt (§ 3) und darüber hinaus Versicherungsschutz für Hinterbliebene oder andere Begünstigte bei Tod vor Rentenbeginn (§ 4) sowie, soweit vereinbart, bei Tod nach Rentenbeginn (§ 5). Die Versicherungsleistungen werden grundsätzlich als Geldleistung erbracht (zu den Ausnahmen siehe § 2 Absatz 3 und 4).

§ 2 Wer trägt das Kapitalanlagerisiko bei der fondsgebundenen Rentenversicherung?

(1) Der Versicherungsschutz Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung hängt vor Rentenbeginn von der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds ab. Da diese Wertentwicklung nicht vorauszusehen ist, können wir insbesondere die Höhe der versicherten Altersrente nicht garantieren. Sie haben vielmehr die Chance, z. B. bei Kurssteigerungen der Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen, während Sie bei Kursrückgängen das Kapitalanlagerisiko einer Wertminderung tragen. Bei Fonds, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Wechselkurse den Wert der Fonds zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet insgesamt, dass die Höhe der Versicherungsleistungen bis zum Rentenbeginn je nach Entwicklung der Fonds höher oder niedriger ausfallen kann.

Reichen die Prämien und das Vertragsguthaben (§ 7) nicht aus, die Kosten zu finanzieren, kann die Versicherung vorzeitig enden (§ 25).

(2) Ab Rentenbeginn ist die Höhe der Versicherungsleistungen nicht mehr von der Fondsentwicklung abhängig. Ab diesem Zeitpunkt werden die zur Finanzierung Ihrer Versicherungsleistungen benötigten Mittel in unserem Kapitalanlagevermögen angelegt, sodass wir das Kapitalanlagerisiko tragen.

(3) Hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilscheinen aus von uns nicht zu vertretenden Gründen eingestellt, sind wir berechtigt, der anspruchsberechtigten Person (§ 12) anstelle des Vertragsguthabens (§ 7 Absatz 3) die entsprechenden Fondsanteile zu übertragen. Das gilt insbesondere auch

bei Rentenbeginn; die Rente wird in diesem Fall gemäß § 3 Absatz 2 nur aus dem Geldwert der Anteilseinheiten gebildet, die von der Einstellung der Rücknahme nicht betroffen sind.

(4) Vor Rentenbeginn können Sie verlangen, dass Ihnen anstelle des Vertragsguthabens, sofern dieses mindestens 500 EUR beträgt, die entsprechenden Fondsanteile übertragen werden. Bei der Übertragung der Fondsanteile werden alle Fonds berücksichtigt, bei denen eine Übertragung gemäß der Anlage "Informationen zu den Anlagemöglichkeiten" nicht ausgeschlossen ist. Der Antrag auf Übertragung der Fondsanteile muss uns zusammen mit der Meldung des Todesfalls, mit der Ausübung des Kapitalwahlrechts, mit dem Antrag auf Teilauszahlung bzw. mit der Kündigung zugehen.

Das Recht auf Übertragung von Fondsanteilen kann aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen sein. Das gilt insbesondere, wenn Sie unabhängig vom Wohnsitz die Staatsangehörigkeit der USA oder eines Außengebiets unter Hoheitsgewalt der USA haben, unabhängig von der Staatsangehörigkeit den Wohnsitz in den USA oder in einem Außengebiet unter Hoheitsgewalt der USA haben oder dem Einkommensteuergesetz der USA unterliegen. Zu den Außengebieten unter Hoheitsgewalt der USA zählen insbesondere Puerto Rico, Guam, Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa und der Bund der Nördlichen Marianen.

Bei einer beantragten Übertragung von Fondsanteilen müssen Sie uns ein Depot bei einem inländischen Kreditinstitut mitteilen. Für die Übertragung berechnen wir ein Entgelt (§ 21).

§ 3 Was ist bei Erleben des Rentenbeginns versichert?

(1) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir jeweils zu den vereinbarten Rentenzahlungsterminen eine Altersrente, solange die versicherte Person lebt.

Erreicht der Jahresbetrag der Altersrente - ohne Berücksichtigung einer zusätzlichen Leistung aus der Überschussbeteiligung - nicht den Mindestbetrag von 300 EUR, zahlen wir statt der Altersrente das Vertragsguthaben aus und die Versicherung erlischt.

(2) Die Höhe der versicherten Rente ermitteln wir nach folgendem Prüfungsverfahren. Damit stellen wir sicher, dass die höhere Leistung für Sie zum Tragen kommt.

Wir berechnen aus dem Vertragsguthaben abzüglich ggf. noch nicht getilgter Abschlusskosten mit unseren zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für Ihren Vertrag geltenden Kalkulationsgrundlagen nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, eine Rente. Den Wert dieser Rente vergleichen wir mit der Rente aus dem Vertragsguthaben abzüglich ggf. noch nicht getilgter Abschlusskosten mit dem garantierten Rentenfaktor nach Absatz 3. Der Rentenfaktor beschreibt die nach den allgemein anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, ermittelte Altersrente je 10.000 EUR Vertragsguthaben.

Der höhere Wert ist die versicherte Rente.

Diese versicherte Rente zahlen wir Ihnen zusammen mit einem möglichen Rentengewinnanteil nach § 17 als Gesamrente aus. Die Gesamrente ist von der von Ihnen gewählten und in der Rentenbezugszeit geltenden Verrentungsform abhängig.

(3) Kalkulationsgrundlagen sind die Annahmen über Kapitalerträge (Rechnungszins), Risikoverlauf (Sterblichkeit) und Kosten.

Der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor zum vereinbarten Rentenbeginn ist ge-

schlechtsunabhängig auf Basis der Sterbetafel der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV 2004 R) mit einem Rechnungszins von 0,25 % und mit den Kosten gemäß § 20 berechnet worden. Bei der Berechnung des Rentenfaktors wird zudem ein Sicherheitsabschlag von 20 % berücksichtigt.

Wenn Sie gemäß § 9 die Rentengarantiezeit ändern oder den Rentenbeginn vorverlegen oder hinausschieben ändert sich der garantierte Rentenfaktor. Er wird dann nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, neu berechnet.

(4) Sie haben das Recht, anstelle der Altersrente zum Rentenbeginn eine einmalige Kapitalzahlung in Höhe des Vertragsguthabens zu verlangen (Kapitalwahlrecht). Dieses Recht können Sie bis spätestens einen Monat vor Rentenbeginn ausüben. Dazu erhalten Sie von uns rechtzeitig, spätestens zwei Monate vor Rentenbeginn, nähere Informationen über die Höhe der Rente und der Kapitalabfindung. Die Ausübung des Kapitalwahlrechts kann nicht zurückgenommen werden und wird erst wirksam, wenn die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn erlebt. Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung.

§ 4 Was ist bei Tod vor Rentenbeginn versichert?

Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, zahlen wir das Todesfallkapital an die bezugsberechtigte Person (§ 12). Das Todesfallkapital entspricht grundsätzlich dem dann vorhandenen Vertragsguthaben.

Mit der Auszahlung erlischt die Versicherung.

§ 5 Was ist bei Tod nach Rentenbeginn versichert?

(1) Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn und ist keine Rentengarantiezeit vereinbart, wird keine Leistung mehr fällig. Die Zahlung der Altersrente endet und die Versicherung erlischt.

(2) Haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn und vor Ablauf der Rentengarantiezeit die Altersrente bis zum Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit an die dann anspruchsberechtigte Person (§ 12). Die Rentengarantiezeit beginnt mit Rentenbeginn und endet nach der vereinbarten Anzahl von Jahren.

Anstelle der Zahlung der Altersrente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit kann die anspruchsberechtigte Person die Auszahlung einer Abfindung verlangen. Die Höhe der Abfindung berechnen wir nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, als Deckungskapital der Leistungen für die restliche Rentengarantiezeit zum Zeitpunkt der Zahlung der Abfindung.

(3) Stirbt die versicherte Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit, wird keine Leistung mehr fällig. Die Zahlung der Altersrente endet und die Versicherung erlischt.

§ 6 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie die erste Prämie (Einlösungsprämie) gezahlt und wir die Annahme Ihres Antrags in geschriebener Form, sofern nicht schriftlich vereinbart ist, oder durch Aushändigung des Versicherungsscheines erklärt haben. Vor dem im Antrag angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

§ 7 Wie ermittelt sich das Vertragsguthaben?

(1) Von jeder Prämie und jeder Sonderzahlung wird zunächst der zur Deckung von Kosten bestimmte Betrag abgezogen. Bei diesem Betrag handelt es sich um die vereinbarten prämienabhängigen Beratungs- und laufenden Betreuungskosten für den Versicherungsvermitt-

ler sowie um einen Teil der Verwaltungskosten (§ 20). Mit dem verbleibenden Betrag der Prämie bzw. Sonderzahlung (Anlagebetrag) erwerben wir Anteile der von Ihnen gewählten Fonds in dem von Ihnen bestimmten Verhältnis. Diese Anteile schreiben wir Ihrem Vertragsguthaben gut.

Wir entnehmen zu Beginn jedes Monats dem Vertragsguthaben die vereinbarten guthabenabhängigen Betreuungskosten und den verbleibenden Teil der Verwaltungskosten (§ 20) sowie den Teil der Kosten jeder Sonderzahlung der über 5 Jahre - höchstens jedoch bis zum Rentenbeginn - verteilt wird.

Die Entnahme aus den einzelnen Fonds entspricht dabei dem Verhältnis der Geldwerte der Fondsanteile zueinander.

(2) Bei ausschüttenden Fonds werden mit den ausgeschütteten Erträgen Anteile des gleichen Fonds erworben, die dem Vertragsguthaben gutgeschrieben werden. Bei thesaurierenden Fonds fließen die Erträge, die aus den darin enthaltenen Vermögenswerten erzielt werden, den Fonds direkt zu und erhöhen so den Wert des Fondsanteils.

(3) Das Vertragsguthaben Ihrer Versicherung ergibt sich durch Multiplikation der Anzahl der Fondsanteile mit dem jeweiligen Anteilswert. Der Anteilswert entspricht dem Rücknahmepreis eines Fondsanteils. Abweichend davon entspricht der Anteilswert bei börsengehandelten Exchange Traded Funds (ETFs) bei Kauf und Verkauf den jeweiligen von uns erzielten Kauf- oder Verkaufspreisen. Der Anteilswert wird

- a) bei Leistungen wegen Todes am ersten Börsentag nach Zugang der Mitteilung des Todes,
- b) bei Rentenbeginn am letzten Börsentag, der dem Beginn der Rentenzahlung um eine Woche vorausgeht,
- c) bei Prämienfreistellung am letzten Börsentag, bevor die Versicherung prämienfrei gestellt wird,
- d) bei Kündigung an dem Börsentag, an dem die Kündigung wirksam wird (§ 24 Absatz 1),
- e) bei Erwerb von Anteilen und Entnahme von Kosten gemäß Absatz 1 am letzten Börsentag des Vormonats,
- f) bei Erwerb von Anteilen gemäß Absatz 2 am Börsentag der Ausschüttung,
- g) bei einer Teilauszahlung gemäß § 10 am letzten Börsentag vor Fälligkeit der Teilauszahlung,
- h) bei Anlagewechsel gemäß § 8 am zweiten Börsentag nach Zugang des Antrags auf Anlagewechsel, es sei denn, die für einen vom beantragten Anlagewechsel betroffenen Fonds geltenden Rücknahmeregelungen sehen einen späteren, dann für alle betroffenen Fonds maßgeblichen, Börsentag bezogen auf den Zugang dieses Antrags vor, frühestens jedoch am letzten Börsentag vor einem beantragten späteren Termin des Anlagewechsels,
- i) bei Sonderzahlungen gemäß § 19 am letzten Börsentag des Monats, in dem die Sonderzahlung eingeht,
- j) bei Gutschriften aus der laufenden Gewinnbeteiligung gemäß § 16 Absatz 3 am letzten Börsentag des jeweils abgelaufenen Monats ermittelt.

Wird zu dem entsprechenden Zeitpunkt von der Kapitalverwaltungsgesellschaft kein Anteilswert festgestellt, wird der letzte vor diesem Termin festgestellte Anteilswert genommen, es sei denn, dass die Rücknahme der Anteilseinheiten allgemein oder unmittelbar unserer Gesellschaft gegenüber eingestellt worden ist.

Fremdwährungen rechnen wir dabei, sofern ein amtlich festgesetzter Kurs oder ein vom Europäischen System der Zentralbanken ermittelter Referenzkurs vorhanden

ist, zu diesem um. Anderenfalls erfolgt die Umrechnung nach billigem Ermessen.

Bei allen Berechnungen wird die Anzahl der Fondsanteile auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Im Zuge dieser Rundungen entstehende Differenzbeträge werden bei den nächsten Berechnungen berücksichtigt.

§ 8 In welchen Fällen kann es zu einem Anlagewechsel kommen?

(1) Bis zum Rentenbeginn können Sie vorbehaltlich Absatz 2 kostenlos beliebig viele Wechsel Ihrer Anlagestrategie durchführen (Anlagewechsel). Dabei haben Sie mehrere Möglichkeiten, wobei maximal 20 verschiedene Fonds parallel geführt werden können:

a) Das vorhandene Vertragsguthaben kann vollständig oder teilweise in einen oder mehrere andere von uns angebotene Fonds übertragen werden. Künftige Anlagebeträge werden unverändert in die ursprünglich gewählten Fonds investiert (Shiften). Für die Berechnung gilt § 7 Absatz 3. Ein Ausgabebaufschlag wird nicht erhoben. Ein Antrag auf Übertragung des Vertragsguthabens muss uns bis 12:00 Uhr eines Börsentages zugehen. Ein Antrag, der später zugeht, gilt als am nächsten Börsentag zugegangen.

b) Künftige Anlagebeträge können vollständig oder teilweise in einen anderen oder mehrere andere von uns angebotene Fonds angelegt werden; dabei muss jedem Fonds, in den zukünftig investiert wird, mindestens 1 % des Anlagebetrages zufließen. Das bereits vorhandene Vertragsguthaben verbleibt in den bisherigen Fonds (Switchen). Das Switchen kann zu jedem Prämienfälligkeitstermin mit einer Frist von fünf Werktagen beantragt werden.

c) Sie können das Shiften und Switchen innerhalb der Fristen gemäß den Absätzen a) und b) zum selben Termin beantragen. In diesem Fall werden sowohl das vorhandene Vertragsguthaben als auch künftige Anlagebeträge in einen oder mehrere andere von uns angebotene Fonds übertragen bzw. angelegt (Kombination aus Shiften und Switchen).

(2) Wenn der Erwerb oder die Rücknahme von Anteilen eines von dem beantragten Anlagewechsel betroffenen Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft allgemein oder unmittelbar unserer Gesellschaft gegenüber an dem Börsentag, an dem der Anteilswert gemäß § 7 Absatz 3 h) ermittelt wird, nicht zugelassen wird, besteht kein Anspruch auf den davon betroffenen Anlagewechsel.

(3) Ein Erweitern der Fondspalette ist uns jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Ein Reduzieren der Fondspalette ist uns möglich, wenn hinsichtlich eines Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Fonds erhebliche Änderungen eintreten. Als solche erhebliche Änderungen gelten insbesondere:

- a) die Schließung oder Auflösung des Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- b) die Zusammenlegung des Fonds mit anderen Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- c) der Verlust der Vertriebszulassung des Fonds für Deutschland oder Österreich,
- d) der Verlust der Zulassung der Kapitalverwaltungsgesellschaft für den Vertrieb von Fondsanteilen,
- e) die erhebliche Verletzung von vertraglichen Pflichten durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft gegenüber der Gesellschaft,
- f) Der Erwerb von Anteilen wird durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft allgemein oder unmittelbar unserer Gesellschaft gegenüber nicht zugelassen.

Als erhebliche Änderung gilt auch, wenn der Fonds Auswahlkriterien nicht mehr erfüllt, von denen wir die Aufnahme eines Fonds in das Fondsangebot abhängig machen. In diesem Fall können wir den Fonds mit Zustimmung des Verantwortlichen Aktuars ersetzen. Als Änderungsanlässe gelten insbesondere:

- die erhebliche Unterschreitung der Fondsp performance des von Ihnen gewählten Fonds im Vergleich zum Marktdurchschnitt oder eine Verschlechterung bzw. ein Wegfall von Ratings Ihres Fonds,
- die erhebliche Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- der Austausch des Fondsmanagers des von Ihnen gewählten Fonds,
- der von Ihnen gewählte Fonds wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht mehr zu den bei Aufnahme des Fonds in das Fondsangebot vereinbarten Rahmenbedingungen angeboten,
- eine effiziente Verwaltung des Fonds durch uns ist nicht mehr möglich,
- der Fonds ändert seine Gebührenstruktur oder die Höhe der Kosten,
- der Fonds ändert die Ausgabe- oder die Rücknahmeregelungen,
- die Anlage in den Fonds ermöglicht Transaktionen, die bei einer unmittelbaren Anlage in den Fonds rechtlich nicht erlaubt sind.

Sollte ein Anlagewechsel erforderlich sein, werden wir Sie schriftlich darüber benachrichtigen, zu welchem Zeitpunkt und in welchen Fonds wir umschichten. Hierzu werden wir einen Ersatzfonds benennen, der hinsichtlich des Risikoprofils vergleichbar mit dem bisherigen Fonds ist. Sollten Sie mit diesem Fonds nicht einverstanden sein, können Sie uns innerhalb einer Frist von sechs Wochen einen anderen für Ihre Versicherung angebotenen Fonds zur Umschichtung in geschriebener Form, sofern nicht schriftlich vereinbart ist, benennen.

§ 9 Was können Sie bis zum Rentenbeginn verändern?

(1) Sie können bis zum vereinbarten Rentenbeginn noch eine oder ggf. mehrere der folgenden Änderungen vornehmen:

- Änderung der Rentengarantiezeit (Absatz 2),
- Vorverlegung des Rentenbeginns (Absatz 3),
- Hinausschieben des Rentenbeginns auf einen späteren Zeitpunkt (Absatz 4) und
- Erhöhung oder Reduzierung der laufenden Prämie (Absatz 5).

Dazu ist es erforderlich, dass Sie uns Ihren Änderungswunsch unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen in geschriebener Form, sofern nicht schriftlich vereinbart ist, mitteilen.

(2) Die Rentengarantiezeit (§ 5 Absatz 2) kann mit einer Frist von einem Monat bis zum Rentenbeginn innerhalb der folgenden Grenzen festgesetzt werden. Die Rentengarantiezeit muss mindestens 5 Jahre betragen. Sie endet jedoch spätestens in dem Jahr, in dem die versicherte Person das 90. Lebensjahr vollendet.

Das hat zur Folge, dass sich der garantierte Rentenfaktor zum vereinbarten Rentenbeginn im Falle einer Verlängerung bzw. Reduzierung der Rentengarantiezeit verringert bzw. erhöht. Der garantierte Rentenfaktor wird nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, neu bestimmt.

Der bei Rentenbeginn zu zahlende Betrag wird gemäß § 3 Absatz 2 ermittelt.

(3) Der vereinbarte Rentenbeginn kann frühestens nach Ablauf von 10 Versicherungsjahren mit einer Frist von einem Monat zum darauf folgenden Monatsersten auf einen anderen frei gewählten Monatsersten vorverlegt werden. Der Jahresbetrag der versicherten Rente - ohne Berücksichtigung einer zusätzlichen Leistung aus der Überschussbeteiligung - muss zum vorverlegten Rentenbeginn den Mindestbetrag von 300 EUR erreichen. Die vereinbarten Rentenzahlungstermine und die damit verbundenen Stichtage (§ 17) bleiben davon unberührt. Das Enddatum einer eventuell vereinbarten Rentengarantiezeit wird nicht verändert.

Der bei Rentenbeginn zu zahlende Betrag wird gemäß § 3 ermittelt. Die Vorverlegung des Rentenbeginns hat zur Folge, dass sich der garantierte Rentenfaktor auf Grund der längeren Rentenbezugsdauer verringert. Der garantierte Rentenfaktor wird nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, neu bestimmt. Dabei verwenden wir unveränderte Kalkulationsgrundlagen.

Ab dem vorgezogenen Rentenbeginn werden keine Prämien mehr fällig.

Der zur Verfügung stehende Kapitalbetrag reduziert sich noch um offene Kosten eventueller Sonderzahlungen (§ 7 Absatz 1).

(4) Sie können zum vereinbarten Rentenbeginn mit uns vereinbaren, den Rentenbeginn unter den nachfolgenden Voraussetzungen prämienvfrei oder prämienspflichtig auf einen späteren Versicherungsstichtag hinauszuschieben, längstens jedoch auf den Versicherungsstichtag des Jahres, in dem die versicherte Person das 90. Lebensjahr vollendet. Der Versicherungsstichtag ist der Beginn eines jeden Versicherungsjahres. Der Antrag ist im letzten Versicherungsjahr bis einen Monat vor Rentenbeginn zu stellen.

Endet die Prämienzahlungsdauer vor dem vereinbarten Rentenbeginn, so ist der Antrag auf prämienspflichtiges Hinausschieben des Rentenbeginns abweichend bis einen Monat vor Ablauf der Prämienzahlungsdauer zu stellen.

Die Höhe der versicherten Rente zum neuen Rentenbeginn berechnet sich gemäß § 3. Durch ein Hinausschieben erhöht sich der garantierte Rentenfaktor nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen. Dabei verwenden wir unveränderte Kalkulationsgrundlagen. Über die Erhöhung werden wir Sie zum Zeitpunkt des Hinausschiebens informieren.

Die vereinbarten Rentenzahlungstermine und die damit verbundenen Stichtage (§ 17) bleiben vom Hinausschieben des Rentenbeginns unberührt. Das Enddatum einer eventuell vereinbarten Rentengarantiezeit wird nicht verändert.

Ihr Recht auf Sonderzahlungen (§ 19 Absatz 1) bleibt bei Hinausschieben des Rentenbeginns weiterhin bestehen.

(5) Sie können auf Antrag zum nächsten Prämienfälligkeitstermin Ihre laufende Prämie erhöhen oder unter Beachtung der tariflichen Mindestprämien reduzieren. Für die Berechnung der Versicherungsleistung gelten weiterhin die in § 3 beschriebenen Kalkulationsgrundlagen.

§ 10 Sie wünschen eine Teilauszahlung vor Rentenbeginn?

(1) Sie können vor Rentenbeginn mit Frist von zwei Werktagen zu jedem Monatsersten, frühestens jedoch ab dem zweiten Versicherungsjahr, eine Teilauszahlung verlangen.

(2) Der Auszahlungsbetrag muss mindestens 1.000 EUR betragen, darf zum Zeitpunkt der Teilauszahlung nicht mehr als 90 % des Vertragsguthabens abzüglich der noch offenen Kosten eventueller Sonderzahlungen (§ 7 Absatz 1) betragen und zu keinem Vertragsguthaben von unter 1.000 EUR führen.

(3) Bei Teilauszahlungen entnehmen wir dem Vertragsguthaben Anteile in Höhe des gewünschten Auszahlungsbetrages zuzüglich einer Gebühr in der Weise, dass sich das Verhältnis der Geldwerte der Fondsanteile zueinander nicht verändert.

Die Gebühr beträgt 50 EUR. Wir verzichten auf diese Gebühr, wenn die Teilauszahlung nach Ablauf von 10 Versicherungsjahren fällig wird.

§ 11 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht und wo er eintritt. Bei folgenden Ursachen gelten jedoch Einschränkungen der Leistungspflicht.

(2) Bei Tod der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich die für den Todesfall vereinbarte Leistung auf die Auszahlung des für den ersten Börsentag nach Zugang der Mitteilung des Todes gemäß § 24 Absatz 4 berechneten Rückkaufwertes Ihrer Versicherung nach Abzug des Stornoabschlages.

Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht gilt nicht, wenn die versicherte Person nach Beginn der Rentenzahlung oder in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes im Ausland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war (z. B. im Rahmen von humanitären Hilfeleistungen, wie beispielsweise Ärzte ohne Grenzen).

(3) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf von drei Jahren seit Zahlung der Erstprämie beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die Auszahlung des für den ersten Börsentag nach Zugang der Mitteilung des Todes gemäß § 24 Absatz 4 berechneten Rückkaufwertes Ihrer Versicherung nach Abzug des Stornoabschlages.

Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

II. Leistungsauszahlung

§ 12 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalles die Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.

(2) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in geschriebener Form, sofern nicht schriftlich vereinbart ist, angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben.

(3) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

(4) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf das von ihm angegebene Konto. Bei einem Konto außerhalb der EU und außerhalb der Schweiz erfolgt die Überweisung auf Kosten und Gefahr des Empfangsberechtigten.

§ 13 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheines und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person sowie der Auskunft nach § 29.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(3) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche Sterbeurkunde einzureichen.

(4) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

(5) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

§ 14 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Den Inhaber des Versicherungsscheines können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Empfang zu nehmen.

(2) Wir können verlangen, dass der Inhaber des Versicherungsscheines seine Berechtigung nachweist. In den Fällen des § 12 Absatz 3 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die Anzeige des bisherigen Berechtigten oder dessen Zustimmung in geschriebener Form, sofern nicht schriftlich vereinbart ist, vorliegt.

III. Überschussbeteiligung

§ 15 Wie sind Sie grundsätzlich an den Überschüssen beteiligt?

(1) An den vor und nach Rentenbeginn entstehenden Überschüssen und nach Rentenbeginn an den Bewertungsreserven werden wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 VVG nach folgenden Grundsätzen und Maßstäben beteiligen.

(2) Bei der Prämienkalkulation und bei der Berechnung der Rentenhöhe müssen wir vorsichtige Annahmen über die künftige Entwicklung der Kosten sowie - für die Zeit nach Beginn der Rentenzahlung - des Risikoverlaufs und der Kapitalerträge (Zinsen) zu Grunde legen, damit wir jederzeit die garantierten Leistungen erbringen können. Aus dem Unterschied zwischen den tatsächlichen und den bei der Prämienkalkulation bzw. Berechnung der Rentenhöhe angenommenen

a) Aufwendungen für Versicherungsfälle (Risikoeergebnis),

b) Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb (Kostenergebnis),

c) Nettoerträgen der Kapitalanlagen (Zinsergebnis)

können Überschüsse entstehen. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass die einzelnen Ergebnisse negativ (Verlust) sein können. In der fondsgebundenen Versicherung entstehen Überschüsse aus Kapitalanlagen während der Dauer der Fondsbindung nicht, da alle Wertsteigerungen das Vertragsguthaben unmittelbar erhöhen.

Ob und in welcher Höhe Überschüsse entstehen, hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also von uns nicht garantiert werden.

(3) Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist bei unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

An den sich daraus ergebenden Überschüssen werden die Versicherungsnehmer auf der Grundlage der deutschen Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) angemessen beteiligt.

(4) Die verschiedenen Versicherungsarten (wie z. B. Risiko-, Renten-, Kapitalversicherungen) tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gewinnverbänden zusammengeschlossen. Gewinnverbände bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gewinnverbände (ggf. können auch mehrere zusammengeschlossen werden) orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf abzuschwächen. Die Verwendung der der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge richtet sich nach der jeweils gültigen gesetzlichen Regelung. Gemäß § 140 Absatz 1 VAG darf diese Rückstellung grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden; mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist auch eine anderweitige Verwendung (derzeit z. B. zur Abwendung eines drohenden Notstandes im Interesse der Versicherungsnehmer, oder zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste auf Grund von allgemeinen Änderungen der Verhältnisse, oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung, sofern die Kalkulationsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen) möglich.

(5) Die Versicherungsnehmer werden bei Vertragsbeendigung bzw. Rentenbeginn sowie während eines Rentenbezugs an den Bewertungsreserven, die nach aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, gemäß § 153 VVG beteiligt.

(6) Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen.

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem diese Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind.

(7) Während des Rentenbezugs erfolgt die Beteiligung an den Bewertungsreserven entsprechend der Regelungen, die vertraglich für die Verwendung der Überschüsse vereinbart wurden.

(8) Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen desjenigen Gewinnverbands, der in Ihrem Versi-

cherungsschein genannt ist (Gewinnanteile). Die Mittel für die Gewinnanteile werden bei der Direktgutschrift aus dem Ergebnis des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Gewinnanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichten die Gewinnanteilsätze in unserem Geschäftsbericht.

Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

(9) Die Gewinnanteile ergeben sich aus der Multiplikation von Gewinnanteilsätzen mit bestimmten Bezugsgrößen.

Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Gewinnanteilen, den Bezugsgrößen und zur Verwendung der Gewinnanteile vor und ab Rentenbeginn enthalten die beiden nachfolgenden Paragraphen.

§ 16 Welche Besonderheiten gelten vor Rentenbeginn?

(1) In dem vorangehenden Paragraphen haben wir beschrieben, welche Arten von Überschüssen wann entstehen können (Zins-, Risiko- und Kostenergebnis) und wodurch deren Höhe beeinflusst wird. Vor Rentenbeginn können Kostengewinne in Promille des Vertragsguthabens zu Beginn des Versicherungsmonats unter Berücksichtigung der Gutschriften und Belastungen gemäß § 7 anfallen. Diese werden fondsindividuell ermittelt.

(2) Wir werden diese Gewinne zum Ende eines jeden Versicherungsmonats für die Zuteilung als laufende Gewinnanteile vorsehen.

(3) Ein für die Zuteilung als laufender Gewinnanteil vorgesehener Gewinn wird zugeteilt und dem Vertragsguthaben hinzugefügt. Die Gutschrift für die einzelnen Fonds entspricht dem Verhältnis ihrer Geldwerte zueinander. Für die Berechnung gilt § 7 Absatz 3.

§ 17 Welche Besonderheiten gelten ab Rentenbeginn?

(1) Ab Rentenbeginn werden wir Ihrer Versicherung zum Ende eines jeden Versicherungsjahres als laufende Gewinnanteile Zinsgewinne in Prozent des Deckungskapitals für die versicherte Leistung zuteilen.

Evtl. auftretende Risiko- oder Kostengewinne oder -verluste werden bei der Festsetzung des Zinsgewinnanteils berücksichtigt.

(2) Die laufenden Gewinnanteile werden zur Bildung eines Rentengewinnanteils verwendet.

Die Höhe des Rentengewinnanteils richtet sich nach unseren zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für Ihren Vertrag geltenden Kalkulationsgrundlagen für Rentenversicherungen. Der Rentengewinnanteil ist nur für ein Versicherungsjahr garantiert. Soweit sich die Kalkulationsgrundlagen ändern und wir dabei feststellen, dass unter Zugrundelegung der jeweils für Ihren Vertrag geltenden Kalkulationsgrundlagen die Deckungsrückstellungen zur Finanzierung der versicherten Rente nicht ausreichen, können die erforderlichen weiteren Deckungsrückstellungen aus dem für den Rentengewinnanteil vorhandenen Kapital entnommen werden.

Dementsprechend kann sich auch der Rentengewinnanteil ermäßigen oder sogar ganz entfallen. In diesem Umfang tragen Sie als Versicherungsnehmer das Risiko für eine Änderung der Kalkulationsgrundlagen. Im Übrigen tragen wir dieses Risiko. Die Höhe der versicherten Rente gemäß § 3 Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

(3) Bis zur Fälligkeit der ersten Rente können Sie eine der folgenden Gewinnzuteilungsformen wählen, wobei wir Sie vor Fälligkeit der ersten Rente über diese Wahl-

möglichkeit erneut informieren werden. Soweit Sie vor Fälligkeit der ersten Rente keine Entscheidung über die Gewinnzuteilungsform treffen, gilt die Gewinnzuteilungsform S als vereinbart:

a) Gewinnzuteilungsform W: Ab Rentenbeginn werden die laufenden Gewinnanteile für die Bildung eines Rentengewinnanteils verwendet, die sich frühestens zum auf den Rentenbeginn folgenden Versicherungsstichtag auswirken. In den Folgejahren kann sich der Rentengewinnanteil weiter erhöhen. Die Erhöhung bemisst sich in Prozent der Vorjahresrente.

b) Gewinnzuteilungsform S: Bereits zum Rentenbeginn bilden wir aus einem Teil der von uns erwarteten zukünftigen laufenden Gewinnanteile einen Rentengewinnanteil. Die verbleibenden laufenden Gewinnanteile führen zu einer Erhöhung, frühestens zum auf den Rentenbeginn folgenden Versicherungsstichtag. Die Erhöhung bemisst sich in Prozent der Vorjahresrente. Bei einer Neufestsetzung der Gewinnanteilsätze kann der Rentengewinnanteil reduziert werden bzw. ganz entfallen. Die aus der Vorfinanzierung der von uns erwarteten zukünftigen Gewinnanteile entstehenden Kosten (Zins- und Risikoaufwand) werden bei der Berechnung der Erhöhung des Rentengewinnanteils berücksichtigt.

(4) Bei der Gewinnzuteilungsform S ergibt sich bei Rentenbeginn voraussichtlich ein höherer Auszahlungsbeitrag als bei der Gewinnzuteilungsform W, während der alljährliche Steigerungsprozentsatz in der Regel niedriger ausfällt.

IV. Prämienzahlung

§ 18 Was haben Sie bei der Prämienzahlung zu beachten?

(1) Die Prämien zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung durch jährliche, halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Prämienzahlung (laufende Prämien) entrichten.

(2) Die Prämie müssen Sie wie vertraglich vereinbart zu Beginn einer jeden Versicherungsperiode zahlen. Die Versicherungsperiode entspricht der vereinbarten Prämienzahlweise.

(3) Die erste Prämie ist mit Aushändigung des Versicherungsscheins, nicht jedoch vor Versicherungsbeginn, zu zahlen. Alle weiteren Prämien (Folgeprämien) sind jeweils zum vereinbarten Fälligkeitstermin zu zahlen.

(4) Zahlungen der Prämie an uns können nur wirksam auf ein von uns benanntes Konto entrichtet werden. Ein Versicherungsvermittler ist nicht zur Entgegennahme von Zahlungen bevollmächtigt.

(5) Die Übermittlung der Prämien erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(6) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Prämienrückstände verrechnen.

§ 19 Welche Besonderheiten gelten bei Sonderzahlungen?

(1) Sie können bis einen Monat vor Rentenbeginn eine Sonderzahlung leisten, spätestens jedoch an dem Versicherungsstichtag des Jahres, in dem die versicherte Person das 80. Lebensjahr vollendet.

(2) Die Sonderzahlung kann zu jedem Monatsersten erfolgen und muss bis zum Vortag auf unserem Konto eingegangen sein. Falls die Sonderzahlung verspätet eingezahlt wird, wird sie dem Vertrag zum darauf folgenden Monatsersten gutgeschrieben.

(3) Die einzelne Sonderzahlung muss mindestens 200 EUR betragen; die Summe aller Sonderzahlungen

innerhalb eines Kalenderjahres darf 100.000 EUR nicht übersteigen.

(4) Für die Berechnung der Versicherungsleistung aus der Sonderzahlung gelten die in § 3 beschriebenen Kalkulationsgrundlagen.

Mit der Sonderzahlung abzüglich Kosten (§ 7 Absatz 1) erwerben wir Anteile der gewählten Fonds gemäß dem gewählten Verhältnis.

(5) Im Falle einer Aufhebung der Versicherung durch Rücktritt oder Anfechtung wegen Verletzung der in § 16 VersVG beschriebenen vorvertraglichen Anzeigepflicht können Sie eine Rückzahlung der Sonderzahlungen nicht verlangen. In diesem Fall erhalten Sie den Rückkaufswert nach Abzug des Stornoabschlags (§ 24 Absatz 4). Im Falle von geleisteten Sonderzahlungen nach dem Termin der Kündigung (§ 24) oder bei verspäteter Einzahlung im Monat vor Rentenbeginn werden wir diese erstatten; einen weiteren Betrag können Sie nicht verlangen.

§ 20 Welche Kosten sind bei der Kalkulation Ihrer Versicherung berücksichtigt?

(1) Die Kalkulation einer Versicherung geschieht unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Vielzahl von Verträgen, die gleichartige Risiken absichern, gemeinsam verwaltet wird. Kosten werden daher nach für alle Verträge gleichmäßig geltenden Prinzipien pauschal erhoben.

(2) Durch den Abschluss und die Verwaltung des Versicherungsvertrages entstehen Kosten, die von Ihnen zu tragen sind. Die Kosten umfassen laufende Betreuungskosten als Vergütung an den Versicherungsvermittler und Verwaltungskosten insbesondere für die laufende Bearbeitung Ihres Versicherungsvertrages, für die technische Bestandsführung und für Dienstleistungen wie die jährliche Mitteilung. Diese Kosten sind bereits bei der Tarifkalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Die in Absatz 2 beschriebenen Kosten werden, soweit sie nicht mit der Prämie verrechnet werden, dem Vertragsguthaben entnommen (§ 7 Absatz 1).

Angaben zur Höhe dieser Kosten finden Sie in Ihrem Versorgungskonzept.

Außerdem entstehen Kosten für die Verwaltung und Anlage der Fonds. Diese werden durch die Kapitalverwaltungsgesellschaften dem Fondsguthaben entnommen. Diese Kosten sind fondsspezifisch. Die Höhe der laufenden Kosten ist in den Informationen zu den Anlagemöglichkeiten zu finden. Bei einem gemanagten Portfolio erheben wir eine zusätzliche Verwaltungsvergütung für das Management des Portfolios. Die Höhe dieser Kosten nennen wir in den Informationen zu den Anlagemöglichkeiten.

Die Kosten der Fonds, in die im Rahmen eines gemanagten Portfolios investiert wird, sind in den ausgewiesenen laufenden Kosten des Portfolios berücksichtigt.

§ 21 Welche Kosten und Gebühren stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

(1) Wir sind berechtigt, über die in § 20 beschriebenen Kosten hinaus für die nachfolgend genannten Geschäftsvorfälle Kosten gesondert zu erheben. Diese anlassbezogenen Kosten werden wie folgt ermittelt:

a) Fallen bei uns für einen der nachfolgend genannten Geschäftsvorfälle interne Kosten an, wird hierfür ein Pauschalbetrag erhoben. Der Pauschalbetrag wird von uns anhand der bei einem entsprechenden Geschäftsvorfall durchschnittlich anfallenden Kosten (Zeitaufwand, Personal- und Materialkosten) ermittelt. Im Einzelnen gilt:

- Wir informieren Sie mindestens einmal pro Jahr unaufgefordert über den aktuellen Stand Ihres Vertragsguthabens. Darüber hinaus können Sie - auf Wunsch - pro Jahr eine weitere Mitteilung über den aktuellen Stand Ihres Vertragsguthabens kostenlos erhalten. Für jede darüber hinausgehende Mitteilung wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 5 EUR fällig.

- Für Vertragsänderungen, die eine technische Umstellungsberechnung erfordern, wird eine Gebühr in Höhe von 1 % der Summe aller für die fondsgebundene Versicherung bereits gezahlten und zukünftig noch zu zahlenden Prämien zuzüglich 1 % der Summe aller geleisteten Sonderzahlungen, höchstens jedoch in Höhe von 100 EUR erhoben.

- Wir erheben für eine nachträgliche Eintragung oder Änderung von Bezugsrechten neben dem Ersatz der Postgebühren eine Gebühr von 15 EUR.

- Wir erheben für die Durchführung von Abtretungen und Verpfändungen neben dem Ersatz der Postgebühren eine Gebühr von 25 EUR.

- Wir erheben für die Ausstellung eines Ersatzversicherungsscheins eine Gebühr von 20 EUR, für die Ausstellung einer Abschrift des Versicherungsscheins eine Gebühr von 10 EUR und für die Ausstellung von Abschriften der Erklärungen des Versicherungsnehmers eine Gebühr von 8 EUR.

- Wir erheben für die Ermittlung einer geänderten Postanschrift, sofern die Änderung uns nicht mitgeteilt wurde (vgl. § 27), eine Gebühr von 10 EUR.

- Wir erheben für den Geldtransfer in ein oder aus einem Land außerhalb des SEPA-Zahlungsraums, eine Gebühr von 10 EUR.

- Wir erheben für die Ausstellung einer Prämienbescheinigung (ab 2. Anforderung im Kalenderjahr), eine Gebühr von 5 EUR.

- Für Rückläufer im Lastschriftverfahren verlangen wir die hierdurch entstehenden Kosten, höchstens jedoch 5 EUR.

- Wünschen Sie anstelle einer Geldleistung die Übertragung der entsprechenden Fondsanteile, erheben wir neben den von den Kapitalverwaltungsgesellschaften oder Kreditinstituten uns in Rechnung gestellten Kosten ein Entgelt in Höhe von 1 % des Geldwertes der übertragenen Fondsanteile, höchstens 150 EUR.

- Im Falle des Rücktritts gemäß § 22 Absatz 2 verlangen wir von Ihnen eine Gebühr für die Bearbeitung Ihres Vertrages, die sich auf 10 % der Prämien der ersten 12 Monate ab Versicherungsbeginn beläuft.

- Wird eine Folgeprämie nicht gezahlt, erhalten Sie eine Mahnung (§ 22 Absatz 4), für die wir eine Mahngebühr von 5 EUR erheben.

b) Werden uns für einen der vorgenannten Geschäftsvorfälle von dritter Seite Kosten in Rechnung gestellt (z. B. Gebühren für Lastschriftrückläufer, Porto, Überweisungen ins Ausland), werden diese Kosten von uns in angefallener Höhe zusätzlich erhoben.

(2) Ihnen ist der Nachweis gestattet, dass für Ihren Geschäftsvorfall Kosten überhaupt nicht entstanden sind oder dass die für Ihren Geschäftsvorfall tatsächlich entstandenen Kosten niedriger sind als der Pauschalbetrag. Sie müssen in diesem Fall nur die tatsächlich angefallenen Kosten tragen.

(3) Fallen solche Kosten für Ihren Vertrag an, werden wir Ihnen diese in angefallener Höhe in Rechnung stellen.

§ 22 Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Für die Rechtzeitigkeit der Prämienzahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit die Prämie bei uns eingeht. Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag (§ 18 Absatz 1 bis 3) eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung in geschriebener Form, sofern nicht schriftlich vereinbart ist, erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(2) Wird die erste Prämie nicht fristgerecht (§ 18 Absatz 3) gezahlt und haben Sie dies zu vertreten, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(3) Ist die Erstprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in geschriebener Form, sofern nicht schriftlich vereinbart ist, oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben; dies gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(4) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig (§ 18 Absatz 3) gezahlt, erhalten Sie von uns gemäß § 39 VersVG auf Ihre Kosten eine Mahnung in geschriebener Form, sofern nicht schriftlich vereinbart ist, mit einer Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Wird der Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist beglichen und haben Sie dies zu vertreten, können wir den Vertrag kündigen. Im Falle der Kündigung stellen wir Ihre Versicherung gemäß § 23 prämienvfrei oder Ihr Versicherungsschutz entfällt vollständig, falls die prämienvfreie Fortführung der Versicherung nicht möglich ist. Auf diese und alle weiteren Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

(5) Sind Sie mit nicht mehr als 10 Prozent der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 EUR, oder mit Kosten im Verzug, so treten die Rechtsfolgen gemäß Absatz 1 bis 4 unsererseits nicht ein.

§ 23 Wann können Sie Ihre Versicherung prämienvfrei stellen?

(1) Sie können jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in geschriebener Form, sofern nicht schriftlich vereinbart ist, verlangen, dass Ihre Versicherung in eine prämienvfreie Versicherung umgewandelt wird, sofern der Mindestbetrag gemäß Absatz 2 erreicht wird. Ist eine Prämienfreistellung nicht möglich, werden wir Sie darüber informieren. Solange Sie daraufhin keine Änderungen vornehmen, wird die Versicherung in der bisherigen Form weiter geführt und nicht prämienvfrei gestellt.

Nach einer Prämienfreistellung werden die Kosten dem Vertragsguthaben entnommen. Da die Prämienzahlungen nicht mehr zur Bildung von Vertragsguthaben zur Verfügung stehen, kann dies - insbesondere bei ungünstiger Wertentwicklung der Fonds - dazu führen, dass das Vertragsguthaben vor Rentenbeginn aufgebraucht ist und die Versicherung erlischt. Nähere Einzelheiten können Sie § 25 entnehmen.

(2) Der für die Prämienfreistellung erforderliche Mindestbetrag für das Vertragsguthaben beträgt 1.000 EUR.

(3) Im Fall einer Prämienfreistellung entnehmen wir dem Vertragsguthaben keinen Stornoabschlag.

(4) Etwaige Prämienrückstände werden mit dem Vertragsguthaben verrechnet.

(5) Nach einer Prämienfreistellung haben Sie die Möglichkeit die Prämienzahlung wieder aufzunehmen.

V. Vorzeitige Beendigung

§ 24 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

(1) Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum Ende der laufenden Versicherungsperiode bis zum Rentenbeginn in geschriebener Form, sofern nicht schriftlich vereinbart ist, kündigen.

Die Kündigung wird zu dem von Ihnen genannten Kündigungstermin wirksam, frühestens jedoch am ersten Börsentag nach Zugang des Kündigungsschreibens.

(2) Die Kündigung Ihrer Versicherung ist häufig mit Nachteilen verbunden.

Aufgrund der Entnahme von Kosten sowie der nicht vorhersehbaren Wertentwicklung der Fonds kann der Rückkaufswert unterhalb der Summe der gezahlten Prämien liegen.

(3) Bei einer Kündigung wird die Versicherung beendet und wir berechnen den Rückkaufswert gemäß Absatz 4. Von diesem Rückkaufswert ziehen wir den Stornoabschlag gemäß Absatz 5 ab. Den Differenzbetrag zahlen wir Ihnen aus.

(4) Den Rückkaufswert berechnen wir gemäß § 176 VersVG.

(5) Bei Kündigung ziehen wir vom nach Absatz 4 ermittelten Rückkaufswert einen Stornoabschlag ab. Den Stornoabschlag vereinbaren wir mit Ihnen aus den nachfolgend aufgeführten Gründen in Höhe von 150 EUR.

Wir halten den Stornoabschlag für angemessen, da eine Kündigung für uns und den verbleibenden Versichertenbestand mit Nachteilen verbunden ist. Sie sollen verursachungsgerecht und nicht nur vom verbleibenden Versichertenbestand getragen werden. Diese Nachteile ergeben sich aus den folgenden Gründen:

- Bei einer vorzeitigen Kündigung entstehen erhöhte Verwaltungskosten, welche wir in der Prämienkalkulation nicht berücksichtigt haben. Diese werden mit dem Stornoabschlag ausgeglichen.

- Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den vorhandenen Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss Ihres Vertrages partizipieren Sie an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit stellt Ihr Vertrag seinerseits Solvenzmittel zur Verfügung. Bei Kündigung Ihres Vertrages gehen die Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand vorzeitig verloren und werden deshalb im Rahmen des Stornoabschlags in Abhängigkeit von der Laufzeit Ihres Vertrages ausgeglichen.

Unabhängig davon erheben wir keinen Stornoabschlag, wenn die Kündigung nach Ablauf von 10 Versicherungsjahren wirksam wird.

Die Beweislast für die Angemessenheit des Stornoabschlags tragen wir. Haben wir im Streitfall diesen Nachweis erbracht und können Sie uns sodann nachweisen, dass die von uns zugrunde gelegten pauschalen Annahmen in Ihrem Einzelfall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder nur teilweise zutreffen bzw. der Abschlag in Ihrem Fall der Höhe nach niedriger zu bezif-

fern ist, erheben wir keinen oder nur einen entsprechend reduzierten Stornoabschlag.

(6) Eventuelle Prämienrückstände werden bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags nach Absatz 3 berücksichtigt.

§ 25 Wann wird die Versicherung bei nicht ausreichendem Vertragsguthaben vorzeitig beendet?

In regelmäßigen Abständen prüfen wir, ob das Vertragsguthaben ausreicht, um die Kosten zu finanzieren. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Versicherung.

Auf die bevorstehende Beendigung des Vertrages werden wir Sie mit einer entsprechenden Mitteilung hinweisen und Ihnen Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung des Vertrages aufzeigen.

VI. Sonstiges

§ 26 Was sind die Vertragsgrundlagen und wer ist die zuständige Aufsichtsbehörde?

(1) Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, das Versicherungskonzept, der Versicherungsschein sowie die Versicherungsbedingungen.

(2) Wir als Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zu Grunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, D- 53117 Bonn.

§ 27 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Für alle Ihre Mitteilungen und Erklärungen ist die geschriebene Form erforderlich, sofern und soweit nicht gesondert die Schriftform ausdrücklich und mit gesondeter Erklärung vereinbart wurde. Unter geschriebener Form versteht man die Übermittlung eines Textes in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z. B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden (keine elektronische Signatur im Sinne des Signatur- und Vertrauensdienstegesetzes).

Für uns bestimmte Mitteilungen werden nur und erst dann wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.

(2) Wir behalten uns vor, Ihnen für bestimmte Mitteilungen, insbesondere im Zusammenhang mit einem Anlagewechsel gemäß § 8, einen ausschließlichen Zugangsweg zuzuweisen.

(3) Eine Änderung Ihrer Anschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.

Ihnen können Nachteile entstehen, wenn Sie von wichtigen Mitteilungen nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(4) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Republik Österreich oder der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, müssen Sie uns eine in der Republik Österreich oder der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

(6) Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine Ihnen gegenüber abzugebende Erklärung in geschriebener Form, sofern nicht schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

(2) Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

§ 28 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Republik Österreich Anwendung.

§ 29 Was müssen Sie bezüglich der Angaben zur Steuerpflicht beachten?

(1) Sie sind verpflichtet, uns über Ihren allfälligen Umzug ins Ausland zu informieren und uns alle Angaben und alle Änderungen der Angaben, die für die Beurteilung der persönlichen Steuerpflicht des Leistungsempfängers relevant sein können (insbesondere Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, österreichische und/oder ausländische Steuerpflicht bzw. Steueransässigkeit und Steueridentifikationsnummer(n), Wohnsitz, Anzahl der Tage und gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland, entsprechende Daten von Treugebern) unverzüglich bekannt zu geben.

Versicherungsnehmer, die keine natürliche Person sind, sind zusätzlich verpflichtet, uns über den Sitz und den Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung und Organisation, die für die Beurteilung der Steuerpflicht relevante Eigentümerstruktur (insbesondere über beherrschende Personen im Sinne von § 92 GMSG, BGBl 116/2015 und Art. 1 Ziff. 1 ee) des FATCA-Abkommens, BGBl III Nr. 16/2015 in der jeweils geltenden Fassung, und über beherrschende Personen, die gemäß § 89 GMSG meldepflichtig sind) sowie ihren Status als aktive oder passive NFE im Sinne der §§ 93 bis 95 GMSG zu informieren und uns alle für die Beurteilung der Steuerpflicht bzw. Steueransässigkeit relevanten Änderungen der vorgenannten Angaben bekannt zu geben.

(2) Leistungen erbringen wir nur Zug um Zug gegen Identifikation und, falls von uns verlangt, Abgabe einer Erklärung des Leistungsberechtigten, die die Angaben laut Absatz 1 enthält, sowie entsprechender Nachweise (insbesondere Reisepass).

(3) Wenn und insoweit die Gefahr einer Haftung für Steuern durch uns besteht, sind wir berechtigt, den entsprechenden Teil der Versicherungsleistung bis zum Wegfall der Gefahr einzubehalten und an die jeweils zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden abzuführen. Wir sind nicht verpflichtet, Kosten des Leistungsempfängers, die zur Erlangung einer allfälligen Rückerstattung der abgeführten Beträge von Steuerbehörden anfallen, zu ersetzen.

§ 30 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Sitz oder Ihre Niederlassung haben. Ist Ihre Versicherung durch Vermittlung eines Versicherungsvermittlers zustande gekommen, kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem der Vermittler zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder, wenn er eine solche nicht unterhielt, seinen Wohnsitz hatte.